

## Informationen zur Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG)

Zur Minderung der Folgen der aktuellen Energiekrise auf die Wärmekunden wurde das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz durch die Bundesregierung verabschiedet und gilt seit dem 01.01.2023.

### Wie funktioniert die Wärmepreisbremse?

Ziel der Wärmepreisbremse ist es, die Kosten für die Wärmeversorgung bzw. der Versorgung mit Dampf für den Endkunden auf einen Höchstbetrag zu deckeln. Die Umsetzung der Wärmepreisbremse erfolgt ab dem 01.03.2023, hierbei werden aber auch die Monate Januar und Februar rückwirkend betrachtet.

Je nach Verbrauch wird ein Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgegebenen Referenzpreis gedeckelt. Die konkrete Entlastung hängt vom Vertrag zwischen uns, dem Mengenkontingent und Ihrem tatsächlichen Verbrauch ab.

Das bedeutet für Kunden mit einem Verbrauch unter 1,5 Mio. kWh, dass 80 % des relevanten Jahresverbrauches mit einem maximalen Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh berechnet werden. Steigt der Verbrauch über den relevanten Wert, wird diese Menge mit dem aktuellen Arbeitspreis aus der Preisänderungsmitteilung aus dem Jahr 2022 berechnet.

Kunden mit einem Verbrauch oberhalb der 1,5 Mio. kWh zahlen für 70% des relevanten Verbrauchs nur einen Nettoarbeitspreis von 7,5 ct/kWh (vor Netzentgelten, staatlich veranlassten Preisbestandteilen und Messentgelten einschließlich der Umsatzsteuer). Bei Dampf beträgt der Referenzpreis bei einem Verbrauch von mindestens 1,5 Mio. kWh noch 9 ct/kWh.

Die Entlastungsleistungen werden automatisch von uns berücksichtigt und über die Energieabrechnungen gewährt.

### Wie berechnet sich die Entlastungshöhe?

Zu den individuellen Entlastungen erhalten Sie von uns gemäß §12 EWPBG rechtzeitig vor dem 1. März 2023 weitere Informationen zur konkreten Höhe der zu gewährenden Entlastungsbeiträge und Ihrem Entlastungskontingent.

Zur Ermittlung des konkreten Entlastungsbetrages wird für jede Abnahmestelle der Differenzbetrag gemäß §16 EWPBG zwischen dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis und dem gesetzlich vorgegebenen Referenzpreis (§16 Abs.3 EWPBG) ermittelt und mit dem relevanten Verbrauch nach §17 EWPBG multipliziert.

Das monatliche Entlastungskontingent beträgt bei einer SLP-Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von **nicht mehr als 1.500.000 kWh** 80 % der aktuellen Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers geteilt durch 12. Bei Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung beträgt das Entlastungskontingent 80 % der im Jahr 2021 gemessenen Verbrauchsmenge geteilt durch 12.

Bei Abnahmestellen mit einem Verbrauch über 1.500.000 kWh beträgt das Entlastungskontingent 70 % der vorgenannten relevanten Jahresverbräuche bzw. Prognosen, auch hier geteilt durch 12.

Der Ausweis der Gutschrift erfolgt im Rahmen der Verbrauchsabrechnung, Ihre Abschlags- bzw. Vorauszahlung wird entsprechend angepasst.

### **Keine Entlastung**

Liegt der für Sie geltende Arbeitspreis (brutto) unter den genannten Referenzpreisen, steht Ihnen kein Anspruch auf Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz zu. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die vom EWPBG ausgenommen sind.



# Hinweise zum Energiesparen

Die Entlastung durch die Wärmepreisbremse gilt nur für die zuvor genannten Mengenkontingente. Alle darüber hinaus verbrauchten Wärme- bzw. Dampfmengen werden mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet. Daher lohnt es sich für Sie Energie einzusparen und eine Verbrauchsreduzierung anzustreben, um die Kosten weiter zu reduzieren.

Weitere Einspartipps finden Sie unter Energie sparen im Alltag | Bundesregierung